

E. Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Name

Die im Jahre 1923 gegründete Versicherung ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) i. S. des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) nach jeweils gültiger Fassung. Der Verein steht unter der Versicherungsaufsicht des Landes Baden-Württembergs.

Er trägt den Namen: Schwarzwälder Versicherung VVG.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasversicherung sowie die dazugehörigen Klein-Betriebsunterbrechungsversicherungen, die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-, Milchausfall-, Verbundene Wohngebäude-, Verbundene Hausrat- sowie die Weidetier-Diebstahl-Versicherung und die Unfallversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Verein ist berechtigt, die von ihm selbst nicht betriebenen Versicherungen zu vermitteln.

§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Sein Geschäftsgebiet umfasst das Land Baden- Württemberg. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereines zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsbetrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen durch einfache schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder durch Anzeige in den Veröffentlichungsorganen Südkurier und Badische Zeitung.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein - falls der Versicherungsvertrag keine andere Regelung vorsieht - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Bei Fortzug aus dem Geschäftsgebiet kann die Kündigung vom Mitglied oder dem Verein jeweils zum Ende des folgenden Monats erfolgen.
3. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Verein ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,
 - a. wenn es aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetrugs bestraft worden ist;

- b. wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
 - c. wenn es sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsdisziplin oder die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat.
Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall vier Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Benachrichtigung über den Ausschluss dem Mitglied zugegangen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem Verein anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bis zum Ende des Tages, an dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Mitglied mitgeteilt worden ist, aufschiebende Wirkung.
 5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens beschlossen waren. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden bzw. Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Rechtsnachfolge

Werden die versicherten Sachen von dem Vereinsmitglied veräußert, so gelten die Bestimmungen der §§ 95 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten gemäß § 1922 ff. BGB auf die Erben über.

III. Organe und Geschäftsführer

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach Gesetz und dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat unter Mitteilung von Ort, Zeit und der Tagesordnung durch Bekanntgabe nach § 4 (Bekanntmachungen) mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplanes sind in der Einberufung besonders zu erwähnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat sie für notwendig hält, oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Es hat eine Stimme. Zur Nachprüfung der Mitgliedschaft und zur Ausstellung der Teilnehmerkarte hat das Mitglied seine vorgesehene Teilnahme unter Angabe der Nummer seines Versicherungsscheines dem Vorstand des Vereins so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Mitteilung spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein muss. Die Teilnehmerkarte wird dem Mitglied vor Beginn der

Mitgliederversammlung ausgehändigt. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch geheime Wahl gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

§ 12 Niederschriften

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und zwei aus der **Versammlung vorher zu bestimmenden Protokollführern zu unterzeichnen ist.**

§ 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichtes des Aufsichtsrates.
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
4. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
5. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedern.
6. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen.
8. Beschlussfassung über die Beitragsrückerstattung gemäß der Satzung.
9. Beschlussfassung über die Verschmelzung, Bestandsübertragung sowie Auflösung gemäß der Satzung.

§ 14 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zu Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Solange dem Aufsichtsrat mindestens drei gewählte Mitglieder angehören, bedarf es keiner Ergänzungswahl.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Dem Aufsichtsrat obliegt die laufende Überwachung und Kontrolle der Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, durch Geschäftsordnung oder Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen; insbesondere ist die Zustimmung erforderlich
 - a. zur Anstellung des Geschäftsführers.
 - b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken.
 - c. zur Beleihung von Grundstücken.
5. Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand.
6. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ehrenamtlich; es wird jedoch Ersatz der Auslagen und eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen gewährt.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus mindestens drei Personen. Die Zahl bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines mit der Leitung beauftragten Stellvertreters, den Ausschlag.
4. Über Verhandlung des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das von dem Leiter der Verhandlung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vertretung

Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 17 Vergütung

Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zubilligen. Im Übrigen erhalten die Vorstandsmitglieder Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Richtlinien, die vom Aufsichtsrat zu beschließen sind.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich unter Beachtung der ihm durch Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten zu führen.

§ 19 Geschäftsführer

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer, der nicht Vorstandsmitglied per Amt sein soll, wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ernannt. Seine Anstellungsbedingungen und Besoldung richten sich nach dem Anstellungsvertrag, den der Aufsichtsrat und Vorstand mit ihm schließt.

§ 20 Taxatoren, Schätzer

Für die Durchführung von Taxationen werden vom Vorstand Sachverständige als Schätzer ernannt, die auch bei Schadensfeststellungen auf Anweisung des Vorstandes mitzuwirken haben. Für ihre Tätigkeit ist ihnen eine Vergütung zuzubilligen, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

IV. Vermögensverwaltung

§ 21 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen
3. den sonstigen Einnahmen

§ 22 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Tarifes zu entrichten.

§ 23 Nachschüsse

Reichen die Beiträge und sonstigen Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen in einem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse unter Berücksichtigung des verfügbaren Teiles der Verlustrücklage gemäß der Satzung zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Nachschüsse und die Zahlungsfrist werden vom Vorstand festgesetzt. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 24 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in Höhe von 80 v. H. der Brutto-Beiträge, mindestens in Höhe von 300.000 EUR (Mindestverlustrücklage), zu bilden.
2. Der Verlustrücklage fließen jährlich zu:
 - a. 3% der Netto-Beiträge.
 - b. der Teil eines Jahresüberschusses, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates hierfür bestimmt wird, bis die sich aus Abs. 1 ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.
3. Ist der Mindestbetrag nach Ziff. 1 erreicht, fließen ihr nur noch die unter Ziff. 2. b genannten Beiträge zu.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zuführung in einzelnen Geschäftsjahren ganz oder teilweise unterbleiben.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie $\frac{1}{2}$ ihres Mindestbetrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu $\frac{1}{2}$ der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von $\frac{1}{4}$ der Mindesthöhe nicht unterschritten werden.

§ 25 Gewinn- und Verlustvortrag

Ein Gewinn oder Verlust, bis 2 v. H. der Mindestverlustrücklage, kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn der Mindestbetrag der Verlustrücklage vorhanden ist.

§ 26 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage zuzuführen ist oder eine andere Verwendung beschlossen wird, ist er den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob er den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden soll. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführten Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.

§ 27 Andere Rücklagen

Überschüsse, die nicht der Verlustrücklage und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden, können freien Rücklagen zugeführt werden.

§ 28 Anlage des Vereinsvermögens

Die Anlage des Vereinsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde ergangenen Anordnungen.

V. Rückversicherung

§ 29 Rückversicherung

Der Vorstand kann den Abschluss von Rückversicherungsverträgen beschließen.

VI. Satzung

§ 30 Satzungsänderung

Die Satzung kann in Bezug auf die Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe, die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VII. Verschmelzung, Bestandübertragung, Auflösung

§ 31 Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder Teilbestandes auf eine andere oder die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungsgesellschaft oder die Auflösung des Vereines beschließen.

Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Zweck

besonders hingewiesen wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 32 Liquidation

Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 48 - 53 BGB Anwendung.

§ 33 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde über die Schwarzwälder Versicherung VVaG in Villingen-Schwenningen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 34 Inkrafttreten

Die alte Satzung vom 01.07.2006 wird hiermit ungültig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.2009 beschlossen.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.08.2009, Az: 4432.1-11-V1/27a2

Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2014.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.09.2014, Az: 4432.1-11-V1